

Die Stadt Cham erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400) folgende

**Satzung
über den Betrieb und die Benutzung des
Freizeitbades der Stadt Cham**

**§ 1
Zweckbestimmung**

- (1) Die Stadt Cham betreibt und unterhält in Cham an der Badstraße ein Freizeitbad als öffentliche, dem Gemeingebrauch dienende Einrichtung im Sinne des Art. 21 Abs. 5 GO.
- (2) Durch den Betrieb erstrebt die Stadt Cham keinen Gewinn. Sie verfolgt lediglich gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung (AO), weil durch die Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens gefördert werden soll.
- (3) Entstehende Fehlbeträge werden durch die Stadt Cham gedeckt. Sollte sich ein Überschuss ergeben, so ist dieser für den laufenden Unterhalt und den Ausbau des Bades und seiner Einrichtung zu verwenden.

**§ 2
Grundlagen des Benützungsrechts; benutzungsberechtigter Personenkreis**

- (1) Die Benutzung des Freizeitbades richtet sich nach dieser Satzung und nach der gesondert erlassenen Gebührensatzung. Beide Satzungen sind für die Badegäste verbindlich.
- (2) Das Freizeitbad steht (vorbehaltlich des § 3) während der Betriebszeiten jedermann zur zweckentsprechenden Benützung zur Verfügung.
- (3) Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht, wenn das Freizeitbad überfüllt, aus betrieblichen Gründen gesperrt oder einem bestimmten Personenkreis ausschließlich zugewiesen wird.

§ 3 **Einschränkung des Benutzungsrechts**

- (1) Von der Benutzung des Freizeitbades sind ausgeschlossen
- a) Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. November 2001 (BGBl. I S. 2960), sowie an offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden.
 - b) Physisch und psychisch Kranke, Personen mit Behinderung ohne geeignete Begleitung, sofern diese erforderlich ist.
 - c) Betrunkene
 - d) Personen, die unter Drogeneinfluss stehen.

Ist das Vorliegen einer Krankheit oder Behinderung nach vorstehenden Buchstaben a) bis c) zweifelhaft, wird die Benutzung des Bades erst dann gestattet, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass ein entsprechendes Leiden nicht oder nicht mehr besteht, bzw. keine eigene oder die Gefährdung anderer besteht.

- (2) Kindern unter 6 Jahren, Blinden und Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht fortbewegen oder aus- und ankleiden können, ist die Benutzung des Bades nur gestattet, wenn ihnen eine mindestens 16 Jahre alte Begleitperson beigegeben wird.
- (3) Personen, die im Freizeitbad gegen die Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder gegen die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, werden unverzüglich aus dem Bad verwiesen. Die weitere Benutzung des Freizeitbades wird von der Art und Schwere des Verstoßes abhängig gemacht. Auch bei geringfügigen Verstößen kann das Aufsichtspersonal Benutzer jederzeit aus dem Bad verweisen. Bei Verweisung aus dem Freizeitbad werden bereits entrichtete Gebühren nicht zurückerstattet.
- (4) Gewerbliche Tätigkeiten im Freizeitbad und den Außenanlagen durch Dritte bedürfen der Genehmigung; sie werden je nach den betrieblichen Erfordernissen nur in Ausnahmefällen zugelassen.

§ 4 **Benutzung des Freizeitbades durch geschlossene Gruppen**

- (1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des Freizeitbades durch geschlossene Gruppen (Schulen, Vereine, Verbände und sonstige Gruppen in geschlossenen Abteilungen). Die Badbenutzer aus den Reihen dieser Personengruppen sind gegenüber anderen Benutzern des Bades grundsätzlich nicht bevorrechtigt.
- (2) Die näheren Einzelheiten über die Benutzung des Freizeitbades durch die in Abs. 1 genannten Personengruppen werden allgemein oder für den Einzelfall durch schriftliche Vereinbarung geregelt. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.
- (3) Bei jeder Benutzung des Freizeitbades durch geschlossene Gruppen - ausgenommen Senioren- und Versehrtengruppen - ist eine verantwortliche Aufsichtsperson nicht unter 18 Jahren zu bestellen (gültiger Erste-Hilfe-Nachweis sowie Rettungsschwimmerabzeichen in Silber; nicht älter als 2 Jahre) und dem Aufsichtspersonal zu benennen. Die Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen der Stadt Cham insbesondere des Aufsichtspersonals eingehalten werden; dessen eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.
- (4) Schwimmvereine und Gruppen können mit Genehmigung der Stadt Cham einen Teil des Freizeitbades zu Übungszwecken unter folgenden Bedingungen benutzen:
 - a) Zu den Übungsstunden dürfen nur Mitglieder des Vereins bzw. Angehörige der Gruppe zugelassen werden.
 - b) Die Bestimmungen der Benutzungssatzung sind einzuhalten, soweit sie nicht den sportlichen Zwecken der Übungsstunden zuwiderlaufen.
 - c) Die Vereine und Gruppen sind verpflichtet, Trainings- und Übungsleiter jeweils beim Diensttuenden Schwimmmeister zu benennen. Diese haben das Badepersonal bei der Durchführung der Satzung zu unterstützen.
 - d) Während der Übungsstunden trägt der Verein bzw. die Gruppe für ihre Mitglieder die Verantwortung. Sie haften insbesondere für Sachbeschädigungen und Unfälle aller Art als Gesamtschuldner mit dem Haftpflichtigen laut Überlassungsvertrag.
 - e) Die Benutzung der erforderlichen Übungsgeräte ist gestattet.

- f) Bei wiederholter Teilnahme von Nichtmitgliedern bzw. Angehörigen an Übungsstunden, kann die Erlaubnis zur Benutzung des Bades entzogen werden. Dasselbe gilt, wenn der Verein, bzw. die Gruppe trotz Verwarnung gegen die Bestimmungen der Satzung verstößt.
- g) Sportliche Veranstaltungen sind nur mit Einzelgenehmigung der Stadt gestattet.

§ 5 Betriebszeiten

- (1) Die Betriebszeiten (Öffnungszeiten) des Freizeitbades werden von der Stadt Cham festgesetzt und in der örtlichen Presse sowie ergänzend durch Anschlag in den Eingangsbereichen bekannt gemacht. Das Betreten des Bades nach Kassenschluss ist untersagt.
- (2) Die Stadt behält sich vor, den Betrieb des Freizeitbades aus zwingenden Gründen, insbesondere bei kalter Witterung, vorübergehend einzustellen oder die festgelegte Betriebszeit zu ändern.
- (3) Die Badebecken sind jeweils 15 Minuten vor der Schließungszeit, das Badegelände selbst ist bis zur festgesetzten Schließungszeit von den Badegästen zu verlassen.

§ 6 Zugang zum Bad

Der Zugang zum Freizeitbad ist für Badegäste nur über den jeweils geöffneten Eingangsbereich zulässig.

§ 7 Kleideraufbewahrung

- (1) Zum Aus- und Ankleiden sind die ausgewiesenen Umkleidekabinen zu benutzen. Während des Aus- und Ankleidens sind die Kabinen zu schließen.
- (2) Nach dem Auskleiden kann der Badegast seine Kleidung und die sonstigen mitgebrachten Gegenstände in den mit seiner Schlüsselnummer versehenen Garderobenschrank hängen (Pfandgebühr).
- (3) Bei Verlust des Garderobenschlüssels wird das im Garderobenschrank Aufbewahrte erst nach ausreichender Prüfung des Eigentumsanspruchs herausgegeben. Für den verlorenen Schlüssel hat der Badegast Wertersatz zu leisten.
- (4) Das Badpersonal ist berechtigt, im Bedarfsfall Kinder unter 14 Jahren sowie geschlossene Gruppen in die Sammelumkleideräume zu verweisen.

- (5) Bei Benutzung der Sammelumkleideräume durch geschlossene Gruppen werden den verantwortlichen Aufsichtspersonen an der Badekasse die Schlüssel ausgehändigt. Die Umkleideräume sind nach dem Auskleiden von den Aufsichtspersonen abzuschließen. Beim Verlassen des Bades sind die ausgehändigten Schlüssel von den Aufsichtspersonen zurückzugeben.

§ 8 Badekleidung

- (1) Die Benutzung des Freizeitbades ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet. Die Badekleidung hat den allgemeinen Anschauungen über Sitte und Anstand zu entsprechen. Badegäste, deren Badekleidung zu beanstanden ist, werden aus dem Bad verwiesen. Bei besonderen Anlässen können Ausnahmen zugelassen werden.
- (2) Die Liegewiesen dürfen auch in Straßenkleidung betreten werden.
- (3) Die Duschräume dürfen nur mit Badeschuhen oder barfuss betreten werden.
- (4) Die Umkleide-, Dusch- und Toilettenräume sind für weibliche und männliche Badegäste getrennt angeordnet. Die Badebesucher dürfen nur die für sie vorgesehenen Räume benutzen; dies gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren in Begleitung Erwachsener.
- (5) Die Badekleidung darf in den Schwimmbecken nicht ausgewaschen und nicht ausgewunden werden. Hierfür sind ausschließlich die vorgesehenen Waschbecken des Freizeitbades zu benutzen.

§ 9 Körperreinigungspflicht

- (1) Der Badegast hat sich vor Betreten der Schwimmbecken unter den Brausen in den Duschräumen gründlich zu reinigen. Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden. Die Duschzeit darf 5 Minuten nicht überschreiten.
- (2) In den Schwimmbecken dürfen Bürste, Seife und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden; auch der Gebrauch von Hautpflegemitteln (ausgenommen Sonnencremes) vor und während der Benutzung des Schwimmbeckens ist untersagt.
- (3) Nach Benutzung der Freischwimmanlage im Regenfluss muss vor Betreten des Beckenbereiches im Durchschreitebecken ausreichend geduscht werden.

§ 10 Ordnung und Sicherheit

- (1) Die Badegäste haben aufeinander Rücksicht zu nehmen. Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass kein anderer durch ihn behindert, belästigt, gefährdet oder geschädigt wird. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was gegen Sitte und Anstand verstößt.
- (2) Die Einrichtungen des Freizeitbades sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Jede Beschädigung oder Verunreinigung des Bades und seiner Einrichtungen sowie seiner Grünanlagen und Anpflanzungen ist untersagt, der Verursacher ist zum Schadenersatz verpflichtet. Papier, Speise- und sonstige Abfälle sind in die Abfallkörbe zu werfen. Bei Verunreinigungen hat der Schuldige für die dadurch entstehenden Reinigungskosten aufzukommen.
- (3) Bei schwimmsportlichen Veranstaltungen dürfen die abgesperrten Teile des Schwimmbades von Unbeteiligten nicht betreten werden. Zuschauer bei solchen Veranstaltungen haben den hierfür festgesetzten Eintrittspreis zu entrichten.
- (4) Ballspiele sind nur auf den hierfür besonders gekennzeichneten Spielplätzen zugelassen. Spiele und Leibesübungen, durch die andere gefährdet werden können, sind nicht gestattet. Spiele im Wasser (ausgenommen Schwimm- und Sprungbecken) sind nur insoweit gestattet, als andere nicht belästigt oder gefährdet werden können.
- (5) Die für Kinder aufgestellten Spielgeräte dürfen durch Personen über 14 Jahren nicht benutzt werden.

§ 11 Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Im Freizeitbad ist insbesondere untersagt
 - a) das Konsumieren von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln durch Personen unter 18 Jahren
 - b) das Konsumieren von Drogen
 - c) jede Lärmbelästigung durch Schreien, Singen und Pfeifen usw. sowie der Betrieb von Radiogeräten, CD-Playern, etc. (ausgenommen mit Kopfhörern) und die Benutzung von Musikinstrumenten,
 - d) das Herumtoben in den Gängen und auf den Beckenumgängen,
 - e) das Rauchen in sämtlichen Räumen,
 - f) das Ausspucken, insbesondere auf den Fußboden und in die Schwimmbecken und jede andere Verunreinigung des Bades und des

Badewassers,

- g) das Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen aller Art (Glas, Büchsen, Papier usw.)
 - h) die Beschädigung oder Beseitigung von Absperrungen,
 - i) das Mitbringen von Speisen und Getränken in die Wärmehalle,
 - j) das Belegen der Ruheliegen mit Badebekleidung und Badewäsche,
 - k) das Beschädigen oder die missbräuchliche Verwendung der Rettungsgeräte,
 - l) das Benutzen von mitgebrachten elektrischen Geräten (Rasierer, Haartrockner udgl.) an nicht dafür vorgesehenen Stromquellen,
 - m) das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren,
 - n) das Umkleiden außerhalb der Umkleideräume oder Umkleidekabinen.
- (2) Für Abfälle sind die dafür vorgesehenen Abfallkörbe zu benutzen. Findet ein Badegast eine Badeeinrichtung verunreinigt oder beschädigt vor, so ist das Aufsichtspersonal hiervon sofort zu verständigen.
- (3) Die im Freizeitbad angebrachten Warntafeln, Gebots- und Verbotsschilder und sonstigen Hinweise sind zu beachten; sie dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden.
- Fahrzeuge aller Art sind auf den hierfür außerhalb des Freizeitbades vorgesehenen Plätzen abzustellen. Dienst- und Personalräume des Freizeitbades dürfen vom Badegast nicht betreten werden.
- (4) Einer besonderen Genehmigung der Stadt bedarf:
- a) das gewerbsmäßige Fotografieren; bei Privataufnahmen ist zu beachten, dass andere Badegäste nur mit deren Einverständnis fotografiert oder gefilmt werden dürfen,
 - b) das gewerbsmäßige Filmen, Zeichnen und Malen,
 - c) das Feilbieten und der Verkauf von Waren jeder Art sowie das Verteilen von Druckschriften und Reklamemitteln.

§ 12

Ordnungsvorschriften über die Benutzung der Schwimmbecken

- (1) Das Sportbecken darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Dies gilt auch für das Flussschwimmen. Der Regenfluss ist an den hierfür vorgesehenen Ein- bzw. Ausstiegsstellen zu betreten und zu verlassen.
- (2) Die Startblöcke dürfen nur benutzt werden, wenn sie vom Aufsichtspersonal freigegeben sind. Während des Springens ist das Schwimmen im Sprungbereich nicht gestattet. Der Springer hat sich vor jedem Sprung zu vergewissern, dass der Schwimmbereich im Becken frei ist.
- (3) Im Bereich der Schwimmbecken (Sport-, Wellen- und Sprungbecken) sowie im Regenfluss ist vor allem untersagt:
 - a) andere Badegäste unterzutauchen, in das Schwimmbecken bzw. vom Badesteg zu stoßen oder durch sportliche Übungen zu belästigen,
 - b) vom seitlichen Beckenrand aus in das Schwimmbecken zu springen,
 - c) an den Einsteigleitern, Haltestangen und Absperrungen zu turnen, sich an das Trennseil zu hängen oder es zu entfernen,
 - d) das Benutzen von Schwimmflossen und Luftmatratzen.
 - e) das Ballspielen im Sport- und Sprungbecken. Im Wellenbecken ist das Ballspielen mit Soft- oder aufblasbaren Bällen gestattet.
 - f) im Schwimmbecken Badeschuhe zu benutzen.
- (4) Die Eltern haben ihre Kinder auf die Gefahren in den Schwimmbecken aufmerksam zu machen. Kinder unter 3 Jahren dürfen sich nie ohne Aufsicht auf dem gesamten Gelände des Freizeitbades bewegen.
- (5) Die Benutzung des Sprungturmes und der Rutschbahn ins Wellenbecken erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Bei Wellenbetrieb ist das Rutschen untersagt; ebenso sind Sprünge/Kopfsprünge von dieser Rutschbahn nicht gestattet. Das Benutzen des Sprungbeckens zum regulären Schwimmen ist nicht erlaubt.
- (6) Es ist untersagt, im Anschluss an die Benutzung der Sauna und des Solariums ohne gründliche Reinigung das Sport-, Wellen- oder Sprungbecken zu benutzen.
- (7) Bei Betrieb der Wellenmaschine (in der Regel 10 Minuten alle 1/2 Stunden), haben sich die Badegäste nicht im Gefahrenbereich (3 m vor der Wellenanlage) aufzuhalten.

§ 13

Benutzung der Wasserrutschen

Für die Benutzung der Wasserrutschen sind die besonderen Hinweise zu beachten.

(1) Für die Breitwellenrutsche gilt Folgendes:

- a) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Rutsche nur in Begleitung einer erwachsenen Person benutzen.
- b) wenn die vorhergehende Person die Rutsche sowie den Auslaufbereich der jeweiligen Bahn verlassen hat.
- c) Bauchrutschen und Stehendrutschen ist nicht gestattet.

(2) Für die Trichterrutsche gilt Folgendes:

- a) Kindern unter 10 Jahren ist das Rutschen nicht erlaubt.
- b) Bauchrutschen und Stehendrutschen ist nicht gestattet.
- c) Die Trichterrutsche ist drehkreuzgesteuert und darf erst erneut benutzt werden, wenn das Drehkreuz freigegeben ist.

§ 14

Schwimmunterricht

- (1) Die Erteilung von Schwimmunterricht durch Bedienstete des Freizeitbades oder Private ist nur mit Genehmigung der Stadt Cham gestattet.
- (2) Die Teilnehmer am Schwimmunterricht werden gebührenmäßig wie andere Badbesucher behandelt.

§ 15

Haftung der Stadt Cham

- (1) Die Benutzung des Freizeitbades und seiner Einrichtungen, sowie das Flussschwimmen geschehen grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers. Die Stadt Cham haftet für Personen-, Wert- und Sachschäden, die bei Benutzung des Freizeitbades und seiner Einrichtungen entstehen nur, wenn und soweit ihren Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Ver- bzw. Gebote über die Benutzung der Spielgeräte sind einzuhalten.
- (2) Die Stadt Cham haftet nicht für Personen-, Wert- und Sachschäden, die den Badegästen durch andere zugefügt werden, sowie nicht für Schäden, die infolge unberechtigter Benutzung von Garderobenschlüsseln entstehen. Sie übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die den auf dem Parkplatz des Freizeitbades abgestellten Fahrzeugen infolge Diebstahls, Einbruchs und sonstige Beschädigungen durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Schadensfälle, insbesondere Körperverletzungen sind dem Aufsichtspersonal stets unverzüglich anzuzeigen.

§ 16

Haftung der Badegäste

Jeder Badegast ist verpflichtet, den der Stadt Cham vorsätzlich oder fahrlässig zugefügten Schaden zu ersetzen.

§ 17 Fundsachen

Gegenstände, die im Freizeitbad gefunden werden (Fundsachen), sind beim Aufsichtspersonal abzugeben; sie werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

§ 18 Aufsicht

Das Aufsichtspersonal hat für Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Freizeitbad zu sorgen. Es trifft die hierzu nötigen Anordnungen, denen unmittelbar stets Folge zu leisten ist.

Der aufsichtsführende Schwimmmeister übt das Hausrecht im Freizeitbad aus. Widersetzungen bei Verweisung aus dem Freizeitbad (§ 3 Abs. 3) ziehen Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich.

§ 19 Gebühren

Für die Benutzung des Freizeitbades und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der näheren Regelung in der gesondert erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2012 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. Mai 2007 außer Kraft

Cham, 20. April 2012
Stadt Cham

Bucher
Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 20. April 2012 im Rathaus Cham, Marktplatz 2, Zimmer 116 zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teiles des Bayerwald Echos und der Chamer Zeitung vom 24. April 2012 hingewiesen.

Cham, 24. April 2012
S t a d t C h a m

Bucher
Erste Bürgermeisterin